

Förderaufruf

im Rahmen des Programms zur Förderung der Integration von Frauen in den
Arbeitsmarkt (FIFA)

Schwerpunkt

Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen

Stichtag 28. April 2017

1. Ausgangslage und Ziele der Förderung

Frauen haben eine Schlüsselrolle beim Gelingen der Integration zugewanderter Menschen, denn sie tragen in der Regel die Hauptverantwortung für den familiären Zusammenhalt. Um geflüchtete Frauen in ihrer Vielfalt zu unterstützen, ist es notwendig, ihnen mit passgenauen Angeboten auch einen gleichberechtigten Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dabei sind kulturelle und frauenspezifische Aspekte zu berücksichtigen wie sie u.a. im Rahmen eines Gesprächs mit Expertinnen und Experten verschiedener Institutionen am 26. Januar 2017 in der NBank zusammengetragen wurden.

Im Dezember 2016 sind 26,6 % (rund 11.500) der Arbeitsuchenden im Kontext von Fluchtmigration¹ in Niedersachsen weiblich. 56,8 % dieser Frauen sind arbeitslos (Männer 43,9 %). Laut einer Sonderauswertung der BA, in der die Anteile aller in Niedersachsen bei der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter gemeldeten Frauen nach Staatsangehörigkeiten aufgeschlüsselt sind, sind die Zahlen der Frauen aus Syrien, Irak, Afghanistan und Iran am größten (Stand August 2016)². Während männliche Flüchtlinge überwiegend zwischen 25 und 35 Jahren alt sind, sind die Anteile von Frauen in den Altersgruppen ausgewogener, wenngleich auch hier die Gruppe der 25- bis 35-Jährigen am stärksten vertreten ist. Angaben zu Schulabschluss oder Anforderungsniveau des (aktuell realisierbaren) Zielberufs deuten darauf hin, dass eine Vielzahl der Geflüchteten zunächst nur Berufe im Bereich „HelferIn“ ausüben können. Allerdings verfügen viele Frauen bereits über Berufserfahrung, besitzen aber keine formale Qualifikation. Andere kommen mit einer Berufsausbildung oder akademischen Abschlüssen nach Deutschland, können dies aber nicht mit Dokumenten belegen. Häufig können auch im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nur Teile der Berufs- und Bildungsabschlüsse anerkannt werden.

Bislang partizipieren geflüchtete Frauen deutlich seltener als Männer am deutschen Arbeitsmarkt. Mit Hilfe dieses Förderaufrufs sollen deshalb regionale Projekte für zugewanderte Frauen initiiert werden, um ihnen einen Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen. Die auf dem Expertentreffen am 26. Januar 2017 vorgestellten Präsentationen (best practice) benennen die hierfür wesentlichen Rahmenbedingungen und können auf der [homepage](#) des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingesehen werden.

2. Fördergegenstand

Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) - aktuelle Richtlinie gem. Erl. des MS vom 11.11.2015, Nds.MBI.1496/15 – können für und in Niedersachsen Anträge zu Projekten gestellt werden, deren Inhalte darauf abzielen,

¹ Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

² Staatsangehörigkeit ≠ Kontext Fluchtmigration. Aufgrund des dargestellten Anstiegs zwischen August 2015 und August 2016 ist es jedoch wahrscheinlich, dass diese Frauen als Geflüchtete eingereist sind.

- Nichterwerbstätige/erwerbslose Frauen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu qualifizieren (2.1.1. der Richtlinie) und in den Arbeitsmarkt zu integrieren

z.B. Nachqualifizierung zur vollständigen Anerkennung eines ausländischen Abschlusses oder zur Aufnahme einer Berufstätigkeit/Ausbildung/Umschulung

z.B. Basisqualifizierung zur Heranführung an den Arbeitsmarkt mit Kompetenzanalyse, Sprachförderung und Betriebspraxis und einzelnen Qualifizierungsmodulen

z.B. Mentoring/Paten-Projekte mit dem Ziel einer Arbeitsmarktintegration

- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anträge für Modellprojekte nach Nr.2.1.4 der Richtlinie einzureichen.

Ein Interessensbekundungsverfahren wird nicht vorgeschaltet (Ausnahme nach Ziff. 7.6. Abs. 2 der Richtlinie)

3. Fördergrundsätze

- Zuwendungsempfänger können Bildungsträger, Kommunen, Kammern und Verbände sein. Die Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.
- Die Qualifizierungsprojekte sollen sich primär an geflüchtete Frauen richten. Teilnehmen können auch Migrantinnen, die sich schon länger in Deutschland aufhalten, aber bislang keinen adäquaten Arbeitsmarktzugang erreichen konnten.
- Die Projektträger müssen entsprechend der individuellen Bedarfe der Teilnehmerinnen begleitend oder zu Beginn des Projektes Sprachförderung anbieten oder organisieren. Reine Sprachförderprojekte sind ausgeschlossen.
- Der Anteil an betrieblicher Qualifizierung bzw. betrieblicher Praxis soll ein Viertel der Gesamtteilnehmerstunden nicht unterschreiten.

- Sofern Teilnehmerinnen familiär eingebunden sind, soll die Familiensituation in geeigneter Weise berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang können auch Männer an Erstgesprächen teilnehmen.
- Das Projektkonzept muss einen deutlichen frauenspezifischen Ansatz enthalten (inhaltlich, zeitlich, örtlich).
- Die Einbindung von Sprachmittlerinnen wird empfohlen.

Unterstützend wird auf das Landesprogramm www.worte-helfen-frauen.de (für Übersetzungsleistungen) verwiesen.

- Es muss sichergestellt sein, dass für die Teilnehmerinnen Ansprechpersonen zur Bewältigung traumatischer Erlebnisse benannt werden können oder eine fachkundige Person in das Projekt aktiv eingebunden wird.
- Fortbildungen/Supervision für Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Zusammenhang mit psychischen Beeinträchtigungen/traumatischen Erlebnissen der Teilnehmerinnen sind förderfähig.
- Die Einbindung von regionale Einrichtungen zur Unterstützung von geflüchteten Menschen; Frauennetzwerken, Selbsthilfeorganisationen, Ehrenamtlichen, der Arbeitsverwaltung (insbesondere der Beauftragten für Chancengleichheit), der Kommunen sowie von Unternehmen und/oder Kammern und Verbänden ist erstrebenswert.
- Eine Kinderbetreuung kann entweder
 - a) über die örtlichen Regelangebote erfolgen oder
 - b) vom Träger selbst organisiert werden, z.B. in Kooperation mit anderen Trägern oder Einrichtungen wie Mehrgenerationenhäusern oder Familienzentren.
- Bei Bedarf muss der Projektträger eine Nachbetreuung für die Teilnehmerinnen im Anschluss an die Qualifizierung anbieten.

Projektbeginn ist frühestens der **01. August**, spätestens der **01. November 2017**.

Die Laufzeit beträgt soweit konzeptionell erforderlich max. 24 Monate.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. In beiden niedersächsischen Programmgebieten (Stärker entwickelte Region und Übergangsregion; siehe dazu Nr.1.3 der Richtlinie) beträgt die Förderung maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kann zusätzliche Landesmittel z.B. zur Aufstockung der Unterhaltspauschalen zur Verfügung stellen und einen höheren Gesamtinterventionssatz genehmigen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Die Pauschalen für Teilnehmerunterhalte betragen für

- erwerbslose Teilnehmerinnen (unabhängig, ob pflicht- oder familienversichert)
386 Euro / Monat
- Teilnehmerinnen mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
302 Euro / Monat möglich

Kinderbetreuungskosten sind a) unter Ausgabenposition 2.7 nachrangig zuwendungsfähig oder b) im Rahmen der Pauschale für indirekte Ausgaben (von 25 %) förderfähig.

Fahrtkosten sind förderfähig, wenn sie von anderer Seite nicht übernommen werden und nachgewiesen werden.

Weitere Fördervoraussetzungen und Hinweise finden sich in der Richtlinie.

Es wird empfohlen, die kostenfreie Beratung der NBank in Anspruch zu nehmen.

Anträge müssen vollständig **bis zum 28. April 2017 (Dienstschluss)** postalisch und im Kundenportal bei der NBank als Bewilligungsstelle eingehen. Ausschlaggebend ist der Eingangsstempel.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen- NBank
Team Frauenförderung
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Die Antragssteller erhalten eine Eingangsbestätigung.

Die Anträge unterliegen einem Bewertungsverfahren, das die Qualitätskriterien der Richtlinie (Scoring) und die sonstigen Voraussetzungen für eine Förderung beinhaltet. Die Auswahl der Projektvorschläge erfolgt vor dem Hintergrund der verfügbaren Mittel nach einem abschließenden Ranking.